

VDO Leitfaden für leichte Nutzfahrzeuge

Alles Wichtige zum EU-Mobilitätspaket I, zu intelligenten Tachographen und den neuen Pflichten für Unternehmen und Fahrpersonal



VDO

Warum betrifft das Thema jetzt auch Sie?

Ab dem 1. Juli 2026 gilt: Auch leichte Nutzfahrzeuge mit mehr als 2,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse, wie Transporter, Lieferwagen oder Vans, müssen bei grenzüberschreitendem Einsatz mit einem intelligenten Tachographen der zweiten Version ausgestattet sein. Für viele Unternehmen ist das eine völlig neue Anforderung.

Damit verbunden sind auch neue Pflichten für Fahrzeughalter, Flottenverantwortliche und Fahrpersonal: die Nutzung von Fahrer- und Unternehmenskarten, die Aufzeichnung von Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, die digitale Archivierung der Tachographendaten, und vor allem die rechtzeitige Nachrüstung der Fahrzeuge.

Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie bei dieser Umstellung unterstützen und einen kompakten Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten zur neuen Tachographenpflicht geben.



Was ist das EU-Mobilitätspaket I – und warum ist es wichtig?

Das EU-Mobilitätspaket I ist eine Sammlung von Verordnungen, die 2020 beschlossen wurden, um europaweit einheitliche Regeln im gewerblichen Verkehr zu schaffen.

Ziel ist es,

- / die Verkehrssicherheit zu erhöhen,
- / faire Wettbewerbsbedingungen in der Transportbranche zu gewährleisten und
- / die Arbeitsbedingungen für Fahrpersonal europaweit zu verbessern.

Die Einführung der Tachographenpflicht für leichte Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr ist Teil der letzten Umsetzungsphase dieses Pakets. Damit werden nun auch kleinere Fahrzeuge in das Regelsystem aufgenommen, das bisher vor allem für große Lkw galt.

Was bietet Ihnen dieser Leitfaden?

Unser Leitfaden beantwortet die wichtigsten Fragen rund um:

- / Die neue Tachographenpflicht ab 2026
- / Die Nachrüstung Ihrer Fahrzeuge
- / Die Technologie hinter und der Umgang mit dem Tachographen
- / Ihre Pflichten bei Kontrollen

Alle Inhalte dieses Leitfadens wurden von VDO-Expertinnen und -Experten zusammengestellt, die täglich mit den gesetzlichen Anforderungen und den technischen Lösungen arbeiten. Ziel ist es, Ihnen den Einstieg in das Thema so einfach wie möglich zu machen – praxisnah, verständlich und verlässlich.

Inhalt

01 Tachographen für leichte Nutzfahrzeuge – alles über die Installation

1. Was ist ein Tachograph und wofür wird er genutzt? 07
2. Welcher Tachograph muss in leichten Nutzfahrzeugen eingebaut werden? 07
3. Wen betrifft die Tachographenpflicht? 08
4. Gibt es für die Regelung Ausnahmen? 08
5. Ich führe nicht-kommerzielle Transporte durch. Muss ich den Tachographen austauschen? 09
6. Kann ich den Tachographen in jedem Land Europas einbauen lassen? 09
7. Müssen Fahrzeuge, die nur innerhalb des Landes fahren, Tachographen einbauen? 10
8. Wo kann ich meinen Tachographen einbauen lassen? 10
9. Was kostet der Einbau eines Tachographen und wo kann man das Gerät erwerben? 10
10. Wie lange dauert es, einen Tachographen zu installieren? 12



02 Tachographen für leichte Nutzfahrzeuge – weitere wichtige Fragen

1. Welche Folgen hat es, wenn man keinen Tachographen im Fahrzeug hat? 14
2. Wo und wie kann sich das Fahrpersonal nach dem Einbau des Tachographen schulen lassen? 14
3. Was tun, wenn der Tachograph ausfällt? 15
4. Wie oft muss ein Tachograph kalibriert werden? 15
5. Welche Möglichkeiten bietet Bluetooth im Tachographen? 16
6. Muss ich beim Überqueren der Grenze den Grenzübertritt manuell eingeben oder macht der Tachograph das automatisch? 16
7. Wie lade ich Daten von einem Tachographen herunter? 17
8. Erfasst der Tachograph die Position während des Be- und Entladens? 17

03 DSRC, Telematik und GNSS

1. Was ist DSRC? 19
2. Welche Informationen werden über das DSRC-System übertragen? 19
3. Funktioniert der Tachograph mit den bereits im Fahrzeug installierten Telematiksystemen? 20
4. Gibt es spezielle Telematikgeräte für den intelligenten Tachographen? 20
5. Was ist GNSS und wofür wird es gebraucht? 21

04 Neue Pflichten für Unternehmen und Fahrpersonal

1. Welche neuen Pflichten ergeben sich aus dem EU-Mobilitätspaket I für Unternehmen? 23
2. Welche Pflichten müssen Fahrerinnen und Fahrer von leichten Nutzfahrzeugen jetzt erfüllen? 23

05 Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten für Fahrpersonal

1. Was ändert sich für Fahrerinnen und Fahrer von leichten Nutzfahrzeugen durch das EU-Mobilitätspaket I in Bezug auf Lenk- und Ruhezeiten? 25

01 TACHOGRAPHEN FÜR LEICHTE NUTZFAHR- ZEUGE – ALLES ÜBER DIE INSTALLATION



1. Was ist ein Tachograph und wie wird er genutzt?

Ein Tachograph ist ein digitales Kontrollgerät, das in Nutzfahrzeugen eingebaut wird, um die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten des Fahrpersonals automatisch aufzuzeichnen. Er dient der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und sorgt für mehr Sicherheit und Fairness im Straßenverkehr.

Das Gerät erfasst unter anderem:

- / Lenkzeiten, Pausen und Ruhezeiten
- / Arbeits- und Bereitschaftszeiten
- / Zurückgelegte Strecken
- / Geschwindigkeiten
- / Grenzübertritte
- / Fahrzeug- und Fahrerkartendaten

Der intelligente Tachograph der zweiten Version – also ab DTCO 4.1 – bietet darüber hinaus Funktionen zur automatischen Standortbestimmung, zur Fernkontrolle durch Behörden (DSRC) und zur Integration in digitale Flottenmanagementsysteme. Die aufgezeichneten Daten müssen vom Unternehmen archiviert und bei Kontrollen durch Behörden vorgelegt werden.

Kurz: Der Tachograph ist ein **zentrales Instrument zur rechtssicheren Dokumentation der Lenk- und Arbeitszeiten** – und damit ein wichtiger Bestandteil für den rechtskonformen und effizienten Fahrzeugeinsatz im gewerblichen Verkehr.

2. Welcher Tachograph muss in leichte Nutzfahrzeuge eingebaut werden?

Die aktuellen Geräte gehören zur 2. Version der 2. Generation digitaler Tachographen. Sie werden auch intelligente Tachographen der zweiten Version oder G2V2 genannt. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und erkenntlich an den erweiterten Funktionen gemäß EU-Verordnung (EU) 2016/799 in der jeweils aktuellen Fassung.

Der **VDO DTCO 4.1** war einer der ersten intelligenten Tachographen der zweiten Version, der bereits Mitte 2023 alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt hat. Er zeichnet sich durch folgende Funktionen aus:

- / **Automatische Erfassung** von Grenzübertreten per GNSS (Satellitenortung)
- / **DSRC-Schnittstelle** für die Fernauslesung durch Kontrollbehörden im Vorbeifahren
- / Unterstützung bei der Einhaltung der **Kabotage- und Entsendevorgaben**
- / **Ereignis- und Störungsaufzeichnung** mit Zeitstempel
- / Intelligente Sensorik zur **Manipulationserkennung**
- / **Updatefähig** für zukünftige Anforderungen der EU-Vorschriften

Der DTCO ist nicht nur gesetzeskonform, sondern bietet durch seine digitalen Schnittstellen und die Anbindung an Flottenmanagementsysteme wie VDO Fleet auch klare Vorteile für die tägliche Praxis – von der automatischen Datenerfassung bis zur vereinfachten Archivierung.

3. Wen betrifft die Tachographenpflicht?

Die Pflicht, den intelligenten Tachographen der zweiten Version einzubauen, gilt für alle **leichten Nutzfahrzeuge in gewerblicher Nutzung**, deren zulässige **Gesamtmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 2,5 Tonnen** übersteigt und die im **grenzüberschreitenden Güterverkehr oder in der sogenannten Kabotage** – also dem innerstaatlichen Güterverkehr durch ein ausländisches Transportunternehmen ohne Sitz oder Niederlassung im betreffenden Land – eingesetzt werden.

Unabhängig davon gilt die Tachographenpflicht weiterhin für Fahrzeuge, die für den Transport von mehr als neun Personen (inkl. Fahrerin oder Fahrer) ausgelegt oder dauerhaft bestimmt sind.

4. Gibt es für die Regelung Ausnahmen?

Ausgenommen von der Tachographen-Pflicht sind z. B. Fahrten für eigene betriebliche Zwecke im Werkverkehr, solange das Fahren nicht die Haupttätigkeit ist.

Darüber hinaus gelten besondere Regelungen für sogenannte Drittländer, also Staaten außerhalb der Europäischen Union. Viele dieser Länder haben ein Abkommen mit der EU unterzeichnet, das als AETR (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des Fahrpersonals im internationalen Straßenverkehr) bekannt ist. Dieses Abkommen verpflichtet Fahrzeuge aus AETR-Unterzeichnerstaaten, die in EU-Mitgliedstaaten eingesetzt werden, zur Einhaltung der Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten des Fahrpersonals sowie zur Aufzeichnung dieser Zeiten.

Allerdings legt das AETR-Abkommen nicht fest, welches technische Gerät zur Erfassung dieser Zeiten verwendet werden muss. Daher besteht bislang keine gesetzliche Verpflichtung, in diesen Fahrzeugen den intelligenten Tachographen der zweiten Generation (G2V2) zu verbauen.



Wichtig!

Die Frist für den Einbau läuft am 1. Juli 2026 ab!

Ausgenommen von der Tachographen-Pflicht sind z. B. Fahrten für eigene betriebliche Zwecke im Werkverkehr, solange das Fahren nicht die Haupttätigkeit ist.

Für weiterführende Informationen besuchen Sie das VDO Portal my.vdo.com oder die EU-Kommissionsseite.

VDO-Informationsportal
my.vdo.com



EU-Kommissionsseite
eur-lex.europa.eu



Wenn Sie auf dem Laufenden bleiben möchten mit den neuesten Informationen aus der Transportbranche, aus der Welt von VDO oder Neuigkeiten im Zusammenhang mit dem EU-Mobilitätspaket I, registrieren Sie sich im

VDO Informationsportal –
my.vdo.com



BEISPIEL

Wenn ein in der EU zugelassenes Fahrzeug auf der Strecke PL-UA-PL fährt, ist es nach dem Überschreiten der PL-UA-Grenze nicht erforderlich, einen neuen G2V2-Tachograph zu haben. Auf der UA-PL-Route ist es jedoch erforderlich, sich beim Grenzübertritt in die Europäische Union an die Anforderungen des EU-Mobilitätspakets I anzupassen. Daher sollte ein solches Fahrzeug mit einem G2V2-Tachograph ausgestattet sein.

Ist das Fahrzeug in Drittländern zugelassen und führt eine solche Fahrt (PL-UA-PL) nach AETR-Regeln durch, bedeutet dies, dass die Regeln des AETR-Abkommens für die gesamte Strecke gelten, unabhängig davon, ob es sich um eine PL-UA- oder UA-PL-Strecke handelt. In einem solchen Fall ist es nicht erforderlich, einen intelligenten Tachographen der zweiten Version an Bord zu haben.



VDO empfiehlt, alle Fahrzeuge, die in den EU-Mitgliedsstaaten zugelassen sind und im internationalen Verkehr eingesetzt werden, mit dem neuesten G2V2-Tachographen auszustatten – unabhängig von den Strecken, die sie fahren.

5. Ich führe nicht-kommerzielle Transporte durch. Muss ich den Tachographen einbauen?

Nein. Die Pflicht zur Nachrüstung mit einem intelligenten Tachographen der zweiten Version gilt nur für leichte Nutzfahrzeuge wie Kleintransporter und Vans, die gewerblich im grenzüberschreitenden Transport genutzt werden. Wer ausschließlich nicht-kommerzielle Transporte durchführt – etwa für private Zwecke, ehrenamtliche Tätigkeiten oder ohne wirtschaftlichen Hintergrund – ist von der Regelung nicht betroffen.

Wichtig ist aber: Die Abgrenzung zwischen gewerblich und nicht-gewerblich erfolgt nicht allein durch die Fahrzeugart, sondern durch den Zweck des Transports. Sobald ein Fahrzeug für wirtschaftliche Tätigkeiten grenzüberschreitend eingesetzt wird – z. B. im Kundenauftrag, für den Warenumsatz oder für entgeltliche Dienstleistungen – gilt es als gewerblich genutzt, und damit greifen die neuen Vorschriften ab dem 1. Juli 2026.

6. Kann ich den Tachographen in jedem Land Europas einbauen lassen?

Ja, das ist möglich!

Beachten Sie, dass die Kosten für die Installation des Tachographen von Land zu Land variieren können.

7. Müssen Fahrzeuge, die nur innerhalb des Landes fahren, einen Tachographen einbauen?

Nein. Fahrzeuge, die nicht im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, sind aktuell nicht verpflichtet, einen Tachographen einzubauen. Es kann jedoch sinnvoll sein, eine Installation in Betracht zu ziehen, da ein neuer Tachograph die Arbeitszeiterfassung des Fahrpersonals sowie die Einsatzplanung der Fahrzeuge deutlich vereinfacht.

8. Wo kann ich meinen Tachographen einbauen lassen?

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Tachographen in einer von VDO zertifizierten Werkstatt einbauen zu lassen.

Es wird angeraten, sich im Voraus mit der ausgewählten Werkstatt in Verbindung zu setzen, um einen geeigneten Termin zu vereinbaren.



Besuchen Sie unseren
Partnerfinder

fleet.vdo.de/partnerfinder

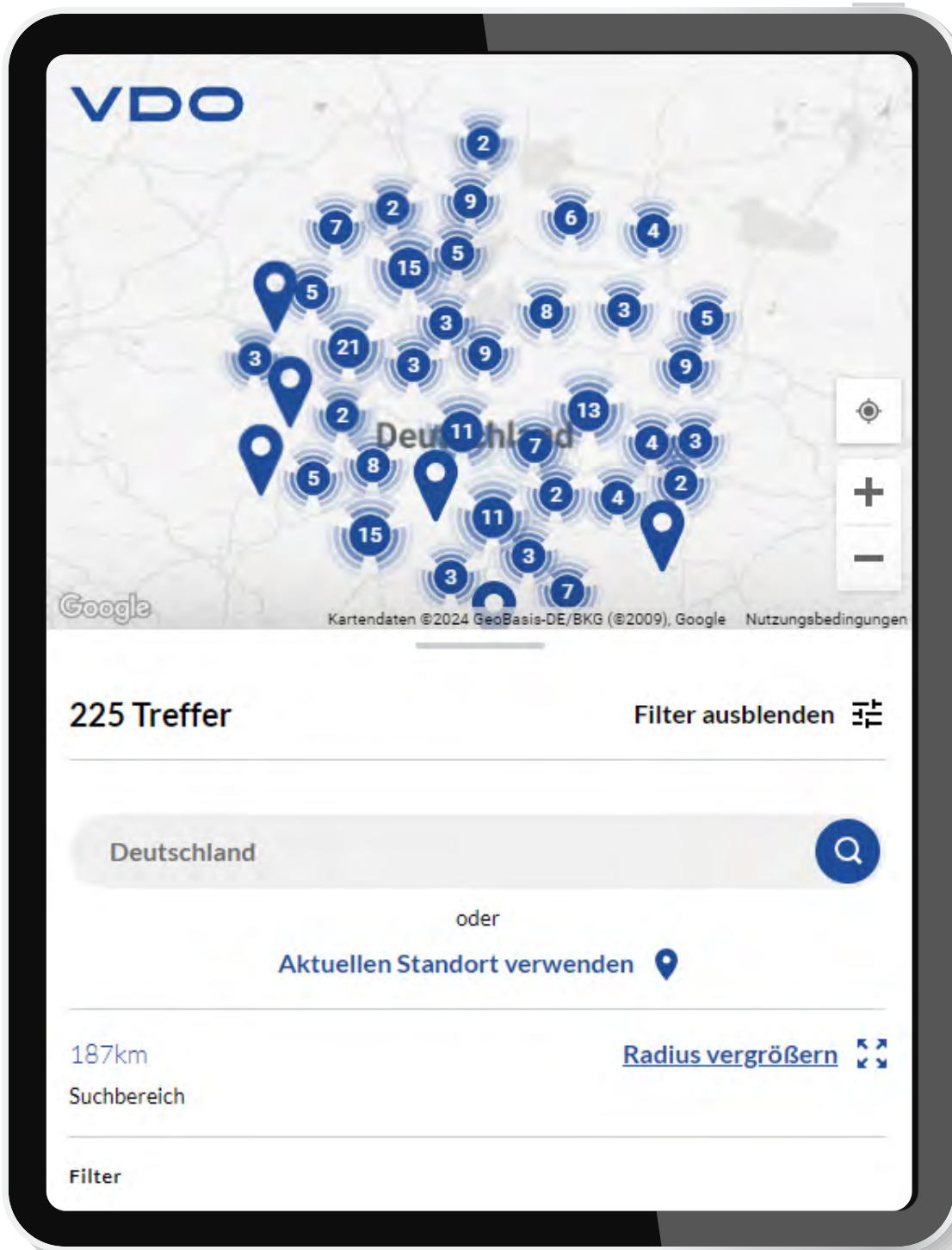
9. Was kostet der Einbau eines Tachographen und wo kann man das Gerät erwerben?

Der Preis für den Einbau eines Tachographen bei VDO-Partnerwerkstätten variiert je nach Fahrzeug- und Tachographenmodell sowie nach Land. Im Preis inbegriffen ist in der Regel ein kompletter Service (Einbau des Geräts, Installation des Geschwindigkeitssensors und Kalibrierung). Das Gerät selbst wird über offizielle VDO-Vertriebspartner erworben; dessen Preis wird vom Anbieter festgelegt und kommt zu den Installations- und Kalibrierungskosten hinzu.





VDO PARTNERFINDER



Unsere Empfehlung!

Bevor Sie den Tachographen in den Werkstätten unseres Partnernetzwerks einbauen lassen, empfehlen wir Ihnen, sich im Voraus telefonisch mit der Werkstatt in Verbindung zu setzen. So können Sie einen passenden Termin vereinbaren, die Details und den Umfang des Einbaus erfahren und ein Angebot einholen.



Wichtig!

Bitte beachten Sie, dass beim Einbau des Tachographen auch der Geschwindigkeitssensor sowie die GNSS-Antenne installiert werden muss. Zudem ist eine Kalibrierung erforderlich, die mit dem Drucken eines Installationsaufklebers abgeschlossen wird. Dieser Aufkleber bestätigt den korrekt durchgeführten Zertifizierungsprozess für den Tachographen.

10. Wie lange dauert es, einen Tachographen zu installieren?

Die geschätzte Zeit für den Einbau eines Tachographen und einer GNSS-Antenne, einschließlich der Installation des Geschwindigkeitssensors oder eines M1N1-Adapters (abhängig vom Fahrzeug) und der Kalibrierung, beträgt mehrere Stunden, sofern keine unvorhergesehenen Umstände eintreten. In einem solchen Fall kann das Fahrzeug für mehrere Tage stillstehen.

Angesichts der bevorstehenden Frist empfehlen wir, den Einbau frühzeitig einzuplanen und durchzuführen.

Die Nachrüstung ist ein komplexer Prozess, dessen Dauer von verschiedenen Faktoren abhängt – etwa vom Fahrzeugmodell und den baulichen Voraussetzungen. Der Zeitaufwand sollte daher in jedem Einzelfall individuell eingeschätzt werden.



02 TACHOGRAPHEN FÜR LEICHTE NUTZFAHRZEUGE – WEITERE WICHTIGE FRAGEN



1. Welche Folgen hat es, wenn man keinen Tachographen im Fahrzeug hat?

Das Fehlen eines Tachographen stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar, der bei einer Kontrolle zu hohen Geldstrafen führen kann.

Es ist zu beachten, dass die Strafen je nach Ort des Verstoßes variieren können.



Wichtig!

In Italien kann das Bußgeld für das Nichtvorhandensein des vorgeschriebenen Tachographen zwischen 831 und 3.328 Euro betragen, während in Deutschland ein Bußgeld bis zu 1.500 Euro droht!

2. Wo und wie kann sich das Fahrpersonal nach dem Einbau des Tachographen schulen lassen?

Nach dem Einbau eines Tachographen können sich Fahrerinnen und Fahrer zunächst über den QR-Code auf der Vorderseite des DTCO 4.1a (oder höher) auf der VDO Trainingsplattform registrieren und dort eine virtuelle Fahrerschulung absolvieren. Diese Online-Trainings bieten wertvolle erste Informationen und ergänzende Inhalte.



Absolvieren Sie hier die Schulung von der Bedienung des Tachographen.

Wichtig:

Sie ersetzen jedoch keine Schulung durch einen erfahrenen Trainer vor Ort. Für eine umfassende Einweisung sollten Fahrerinnen und Fahrer zusätzlich lokale Schulungsangebote wahrnehmen.



Besuchen Sie das
VDO Informationsportal:
fleet.vdo.de/myvdo-portal/



3. Was tun, wenn der Tachograph ausfällt?

Bitte wenden Sie sich zur Überprüfung des Schadens an eine VDO-Partnerwerkstatt Ihrer Wahl.



Besuchen Sie unseren
Partnerfinder

fleet.vdo.de/partnerfinder

4. Wie oft muss ein Tachograph kalibriert werden?

Die Kalibrierung muss **spätestens 2 Jahre** ab dem Datum der letzten Kalibrierung durchgeführt werden. Außerdem ist sie nach jeder Reparatur, der Montage von Rädern einer anderen Raddimension und einem Kennzeichenwechsel erforderlich. Bei Zweifeln, ob oder wann eine Kalibrierung erforderlich ist, empfehlen wir Ihnen, sich an eine VDO-Partnerwerkstatt zu wenden.

5. Welche Möglichkeiten bietet Bluetooth im Tachographen?

Der DTCO 4.1a und höher verfügt über eine integrierte **Bluetooth-Schnittstelle**, die eine sichere drahtlose Verbindung zu mobilen Endgeräten ermöglicht – etwa **Smartphones oder Tablets**.

In Kombination mit der **VDO Fleet App** eröffnet das neue Möglichkeiten für eine komfortable und mobile Datennutzung:

- / **Archivierung:** Herunterladen von Tachographen- und Fahrerkartendaten zur sicheren Speicherung in VDO Fleet Tachograph Management
- / **Erinnerungen:** Hinweisfunktion zur Einhaltung gesetzlicher Downloadfristen
- / **Überwachung:** Darstellung von Fahrzeug- und Fahrerdaten in Echtzeit über VDO Fleet Maps sowie Anzeige der Fahrer Verfügbarkeit
- / **Zugriff auf Funktionen:** Verwaltung manueller Nachträge, Nutzung von DTCO-Funktionen und Übersicht zu Lenk- und Ruhezeiten direkt in der App

Die VDO Fleet App kann über den App Store sowie Google Play heruntergeladen werden.

Laden im
APP STORE!



Jetzt bei
**GOOGLE
PLAY!**



6. Muss ich beim Überqueren der Grenze den Grenzübertritt manuell eingeben oder macht der Tachograph das automatisch?

Der DTCO ab Release 4.1a registriert den Zeitpunkt des Grenzübertritts ganz automatisch. Es ist keine manuelle Eingabe notwendig.

Wichtig!



Es ist wichtig zu beachten, dass nur die G2V2-Fahrerkarte – in Deutschland erkennbar an der Kennnummer 4 0030 über dem Chip – die automatische Aufzeichnung von Grenzüberritten auf der Fahrerkarte ermöglicht.



7. Wie lade ich Daten von einem neuen Tachographen herunter?

VDO bietet Lösungen für den Download, die Archivierung und die Auswertung von Tachographendaten. Ein schneller Download und eine einfache Archivierung sind beispielsweise mit dem DLK Smart Download Key möglich, über den sich Daten von DTCO-Tachograph und Fahrerkarte unkompliziert auslesen und sichern lassen. Alternativ ermöglicht die VDO Fleet App einen mobilen Zugriff auf Tachographendaten – jederzeit und überall. Mit dem bald verfügbaren VDO Link, einer Plug & Play-Lösung direkt am Tachographen, erfolgt der Datendownload sogar vollautomatisch. Ergänzend stehen Services wie Track & Trace zur Verfügung, um Fahrzeugpositionen jederzeit im Blick zu behalten.

8. Erfasst der Tachograph die Position während des Be- und Entladens?

Der Tachograph erlaubt es dem Fahrpersonal, in Echtzeit Informationen einzugeben und zu bestätigen, wenn das Fahrzeug be- oder entladen wird oder wenn beide Vorgänge gleichzeitig stattfinden. Hierbei wird dann die Position des Fahrzeugs gespeichert.



03 DSRC, TELEMATIK UND GNSS



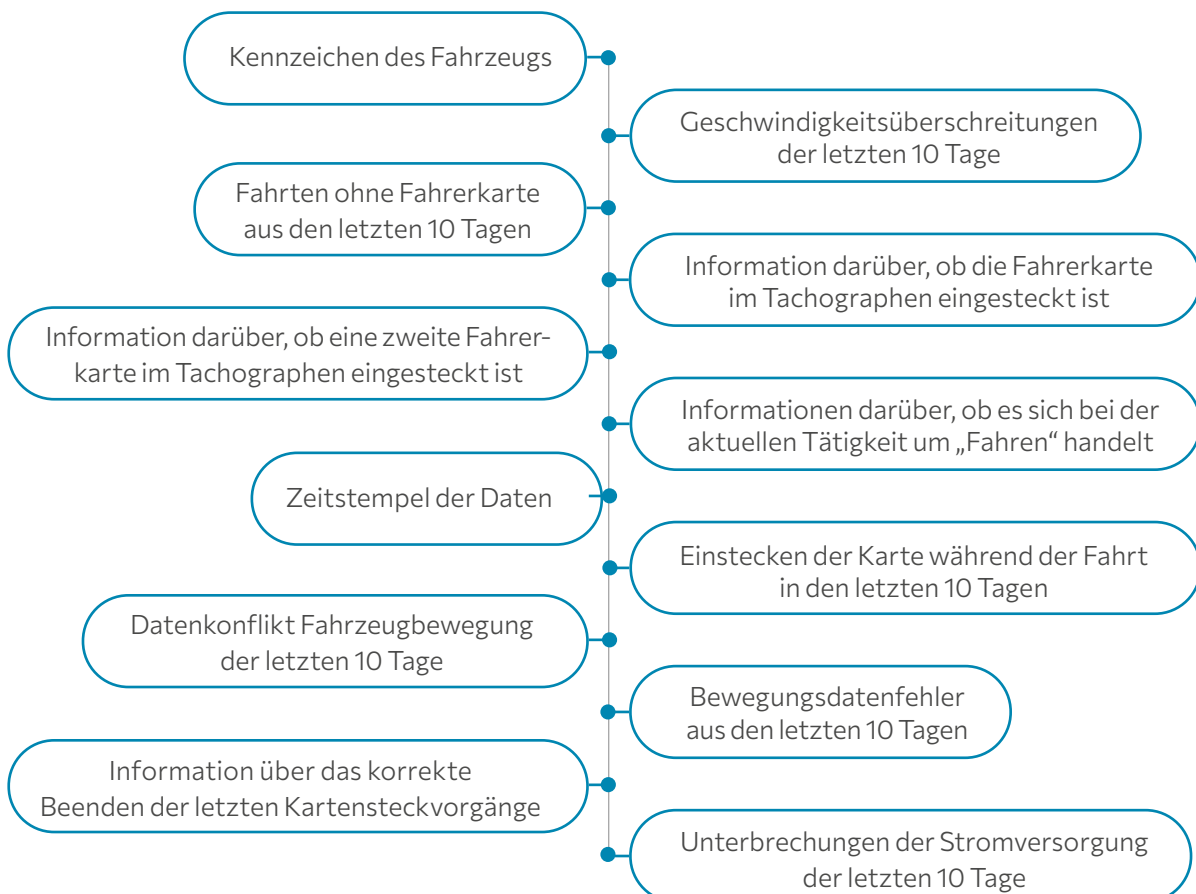
1. Was ist DSRC?

DSRC steht für Dedicated Short-Range Communication und ist eine Kurzstrecken-Kommunikationstechnologie, die aus einem Fahrzeugsender und einer DSRC-Empfangsantenne besteht.

Diese Technologie wird von Kontrollbehörden in Europa zur Vorauswahl von Fahrzeugen für Kontrollen eingesetzt. Beim Auslesen von Daten durch spezielle DSRC-Antennen, die an Portalen oder Fahrzeugen montiert werden können, wird innerhalb weniger Sekunden ein Datenpaket mit 25 Parametern gesendet. Die Kontrollbehörden müssen seit dem 19. August 2024 über die entsprechenden DSRC-Empfangsgeräte verfügen, um die Effizienz der Kontrollen zu erhöhen.

2. Welche Informationen werden über das DSRC-System übertragen?

Die DSRC-Technologie mit kurzer Reichweite wurde 2019 mit den intelligenten Tachographen der ersten Version eingeführt. Mittlerweile werden 25 Informationen zu folgenden Themen übertragen:





3. Funktioniert der Tachograph mit den bereits im Fahrzeug installierten Telematiksystemen?

Die neuen DTCO sind so konzipiert, dass sie mit den meisten derzeit installierten Telematiksystemen kompatibel sind. Möglicherweise sind jedoch zusätzliche Konfigurations- oder Hardwareanpassungen erforderlich.

4. Gibt es spezielle Telematikgeräte für den intelligenten Tachographen?

Ja. Bereits verfügbar sind Telematiklösungen wie Remote DL 4G sowie verschiedene Services zum Download und zur Archivierung von Daten. Künftig steht zudem der neue VDO Link zur Verfügung, der nach dem Plug & Play-Prinzip funktioniert: Er muss nicht fest montiert werden, ist mobil einsetzbar und wird direkt in die Frontschnittstelle des Tachographen gesteckt.



5. Was ist GNSS und wofür wird es gebraucht?

GNSS steht für Global Navigation Satellite System – also ein globales Satellitenortungssystem, zu dem unter anderem Galileo gehört. Es wird im intelligenten Tachographen der zweiten Version eingesetzt, um automatisch bestimmte Fahrzeugpositionen aufzuzeichnen – zum Beispiel:

- / den **Start- und Endpunkt** eines Arbeitstages,
- / alle **Grenzübertritte** im grenzüberschreitenden Verkehr, und
- / den **Ort** bei Erfassung von Be- und/oder Entladevorgängen.

Die Erfassung dieser Positionsdaten ist gesetzlich vorgeschrieben und hilft Behörden dabei, Kontrollvorgaben der EU – etwa zur Kabotage oder Entsendung – einfacher und automatisiert zu überprüfen.



Wichtig!

Die GNSS-Funktion arbeitet unabhängig von Fahrerin oder Fahrer – sie wird automatisch aktiviert, sobald das Fahrzeug mit einem intelligenten Tachographen der zweiten Version ausgestattet ist.

04 NEUE PFLICHTEN FÜR UNTERNEHMEN UND FAHRPERSONAL



1. Welche neuen Pflichten ergeben sich aus dem EU-Mobilitätspaket I für Unternehmen?

Für Unternehmen und Flottenbetreiber, deren Flotten ganz oder teilweise aus leichten Nutzfahrzeugen, Kleintransportern und Vans bestehen, ergeben sich im grenzüberschreitenden Güterverkehr die folgenden neuen Pflichten:

- / Installation und Kalibrierung des DTCO durch eine zertifizierte Werkstatt
- / Aktivierung der Unternehmenssperre mit der Unternehmenskarte
- / Tourenplanung gemäß der VO (EG) Nr. 561/2006
- / Lückenlose Aufzeichnung und Archivierung von Lenk- und Ruhezeiten
- / Regelmäßiger Download der Fahrzeug- und Fahrerdaten in ein geeignetes Archivierungssystem
- / Mindestaufbewahrung dieser Daten für zwölf Monate
- / Schulungen für das Fahrpersonal zur korrekten Nutzung des Geräts
- / Einhaltung internationaler Vorschriften zu Entsendung, Kabotage und Arbeitszeiten

2. Welche Pflichten müssen Fahrerinnen und Fahrer von leichten Nutzfahrzeugen jetzt erfüllen?

Auch das Fahrpersonal hat ab dem 1. Juli 2026 neue Pflichten:

- / Beantragung und Mitführen einer gültigen Fahrerkarte
- / Tägliche Erfassung der Lenk- und Ruhezeiten sowie Arbeits- und Bereitschaftszeiten
- / Manuelle Nachträge nicht automatisch erfasster Tätigkeiten
- / Unterstützung beim regelmäßigen Download der Tachographen- und Fahrerkartendaten
- / Kooperation bei Kontrollen durch nationale Behörden
- / Einhaltung der EU-Vorgaben zu Arbeitszeit und Kabotageregeln
- / Regelmäßige Kontrolle der Tachographenfunktion
- / Teilnahme an Schulungen zur sicheren und regelkonformen Anwendung

05 **LENK-, RUHE- UND ARBEITSZEITEN FÜR FAHRPERSONAL**



1. Was ändert sich für Fahrerinnen und Fahrer von leichten Nutzfahrzeugen in Bezug auf Lenk- und Ruhezeiten?

Fahrerinnen und Fahrer müssen künftig die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten einhalten – genau wie Berufskraftfahrpersonal schwerer Lkw. Die tägliche und wöchentliche Lenkzeit ist begrenzt, und Pausen sowie Ruhezeiten müssen genau eingehalten und dokumentiert werden. Alle diese Zeiten müssen mit dem Tachographen erfasst werden. Zudem gelten neue Vorschriften zur Lohnberechnung: Fahrpersonal muss nach den Lohnstandards des jeweiligen Einsatzlandes bezahlt werden. Das gilt z. B. bei Kabotage oder Entsendung – nach dem Prinzip: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort.



Mehr zu Lenk- und Ruhezeiten
vom Bundesamt für Logistik
und Mobilität (BALM)
tinyurl.com/lenkbalm



VDO stellt Ihnen zahlreiche Informationen, Schulungsmaterialien und Trainingsangebote zur Verfügung, um Sie bestmöglich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten – ob bei der Bedienung des intelligenten Tachographen oder der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Website fleet.vdo.com und unserem Informationsportal myVDO:



ZUM
INFORMATIONSPORTAL

my.VDO.com



ZUM
PARTNERFINDER

fleet.vdo.de/partnerfinder/

Dieser Leitfaden dient der allgemeinen Information. Verbindlich sind ausschließlich die geltenden gesetzlichen Regelungen. Für rechtliche Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde oder eine juristische Fachstelle.



Zur
VDO-WEBSEITE

fleet.vdo.de

AUMOVIO Aftermarket GmbH | Guerickestraße 7 | 60488 Frankfurt am Main | www.fleet.vdo.de

VDO

WEINHÖPPEL

Weinhöppel GmbH
www.weinhoepfel.de
info@weinhoepfel.de

30179 Hannover
Alter Flughafen 4
Tel. (0511) 9666 0
Fax (0511) 9666 299

33609 Bielefeld
Eckendorfer Str.80
Tel. (0521) 78 05 0
Fax (0521) 7805 130

34123 Kassel
Falderbaumstr.11a
Tel. (0561) 95850 0
Fax (0561) 95850 26

38112 Braunschweig
Schmalbachstr.12
Tel. (0531) 21087 0
Fax (0531) 21087 99

39179 Barleben
Otto-von-Guericke-Allee 11
Tel. (039203) 773 0
Fax (039203) 773 99